

Für Anzeige oder Druck des Newsletter klicken Sie bitte [hier](#)



DIHK Newsletter
Newsletter InfoRecht 01 | 2018



Inhalte des Newsletters

↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ BaFin überarbeitet Hinweise zum Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)
- ↓ BMAS zu Gesetzesänderungen zum 01.01.2018
- ↓ Transparenzregister: Einsichtnahme und Verordnungen

↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ Neue EU-Schwellenwerte für öffentliche Aufträge
- ↓ Richtlinie für Versicherungsvertrieb: Anwendung soll um sieben Monate verschoben werden
- ↓ Versicherungsvermittler: Delegierte Verordnungen
- ↓ Einigung bei EU-Änderungsrichtlinie zur 4. Geldwäsche-Richtlinie
- ↓ EuGH: Grenzen der Informationsfreiheit bzw. vertrauliche Informationen der Finanzmarktaufsicht

↓ Zusätzliche Newsletter

- ↓ Aktuelle Steuerinformationen
- ↓ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

↓ Veranstaltungshinweis

- ↓ Wem gehören die Daten?

Privates Wirtschaftsrecht

BaFin überarbeitet Hinweise zum Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat kürzlich ein Merkblatt mit Hinweisen zum Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) veröffentlicht, das ab dem 13.01.2018 gilt. Das Merkblatt (Hinweise zum Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)) schränkt die ZAG-Bereichsausnahme „Konzernprivileg“ weitestgehend ein.

„Die ZAG-Bereichsausnahme „Konzernprivileg“ ist ihrem Wortlaut entsprechend eng dahingehend auszulegen, dass von ihr ausschließlich Zahlungsvorgänge erfasst werden, bei denen sowohl der Zahler als auch der Zahlungsempfänger derselben Konzerngruppe angehören. Zahlungsvorgänge „in den Konzern hinein“ oder „aus dem Konzern heraus“ finden im Wortlaut der Vorschrift keine Stütze und sind von der Bereichsausnahme daher nicht erfasst“ (Punkt 3 lit. m (Stand: 29.11.2017)).

BMAS zu Gesetzesänderungen zum 01.01.2018

Das BMAS teilt – wie jedes Jahr am Jahresende – mit, welche Gesetzesänderungen und Neuregelungen aus dem BMAS-Zuständigkeitsbereich zum Jahreswechsel wirksam werden. Die BMAS-Pressemeldung kann hier abgerufen werden.

Transparenzregister: Einsichtnahme und Verordnungen

Auf deutscher Ebene ist seit dem 27.12.2017 das Transparenzregister für Behörden, Verpflichtete und Personen mit berechtigtem Interesse einsehbar. Bis Oktober 2017 waren dort von den Unternehmen die wirtschaftlich Berechtigten einzutragen. Laut Bundesverwaltungsamt gab es im Dezember noch erhebliche Lücken; man beklagte sich darüber, dass die eintragungspflichtigen Unternehmen ihrer Pflicht nur sehr unzureichend nachgekommen seien. Zur Vermeidung von Bußgeldern sollten insofern alle Unternehmen prüfen, ob sie eintragungspflichtig sind und ggf. ihre Eintragung dort so bald wie möglich vornehmen.

Vom Bundesministerium der Finanzen wurden nun außerdem die noch erforderlichen Verordnungen erlassen und am 19.12.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht: die Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung (TrEinV) und die Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV).

Die Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung legt fest, dass die Einsichtnahme in das Transparenzregister ausschließlich online über die Internetseite www.transparenzregister.de erfolgt. Um Einsicht nehmen zu können, ist eine elektronische Registrierung erforderlich. Verpflichtete nach dem GWG müssen bei dem Antrag auf Einsichtnahme angeben, dass sie selbst Verpflichtete des GWG sind und dass die Einsichtnahme zur Erfüllung einer nach § 10 Abs. 3 GWG auferlegten Sorgfaltspflicht erfolgt.

Die Transparenzregistergebührenverordnung bestimmt die Gebühren. Das sind 2,50 EUR als Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters (2017 nur ½ Gebühr), 4,50 EUR als Einsichtnahmegebühr (pro abgerufenem Dokument) und 7,50 EUR als Gebühr für die Erstellung eines Ausdrucks von Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten (zzgl. der Einsichtnahmegebühr).

Die Verordnungen sind veröffentlicht unter

Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung – TrEinV

Transparenzregistergebührenverordnung – TrGebV

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Neue EU-Schwellenwerte für öffentliche Aufträge

Im Zwei-Jahres-Rhythmus passt die EU-Kommission die Schwellenwerte für die Geltung des EU-Vergaberechts an. Hierzu sind die entsprechenden Verordnungen am 18.12.2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 erlassen worden. Da die Vergabeverordnung eine dynamische Verweisung auf die jeweiligen Änderungen enthält, gelten die angehobenen Schwellenwerte auch direkt in Deutschland.

Die neuen Schwellenwerte sind:

- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge öffentlicher Auftraggeber: 221.000 € (bisher 209.000 €)
- für Bauaufträge: 5.548.000 € (bisher 5.225.000 €)
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge von Sektorenauftraggebern: 443.000 € (bisher 418.000 €)
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge Oberer und Oberster Bundesbehörden: 144.000 € (bisher 135.000 €)
- für Konzessionsvergaben: 5.548.000 € (bisher 5.225.000 €).

Richtlinie für Versicherungsvertrieb: Anwendung soll um sieben Monate verschoben werden

Die Europäische Kommission hat am 20.12.2017 vorgeschlagen, die Anwendung der Richtlinie über den Versicherungsvertrieb (IDD) um sieben Monate auf den 01.10.2018 zu verschieben. Um die Anwendungstermine anzugleichen, schlägt die Kommission außerdem vor, die Anwendung von zwei delegierten Rechtsakten auf den 01.10.2018 zu verschieben. Die Mitgliedstaaten sind weiterhin verpflichtet, die Richtlinie bis zum ursprünglichen Datum, dem 23.02. 2018, in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland wird das Umsetzungsgesetz zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Das Europäische Parlament und der Rat müssen sich in einem beschleunigten Gesetzgebungsverfahren auf den neuen Zeitpunkt der Anwendung einigen.

Weitere Informationen sind dem folgenden Link zu entnehmen:

https://ec.europa.eu/germany/news/20171220-versicherungsvertrieb_de

Versicherungsvermittler: Delegierte Verordnungen

Die Delegierten Verordnungen:

- Delegierte Verordnung (EU) 2017/2358 der Kommission vom 21.09.2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber und die
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/2359 der Kommission vom 21.09.2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln

wurden im Amtsblatt der Europäischen Union, L 34, 60. Jahrgang, 20.12.2017 veröffentlicht. Ursprünglich sollten diese Verordnungen ab dem 23.02.2018 gelten. Die KOM hat aber am 20.12.2017 eine (weitere) Delegierte Verordnung beschlossen, mit der der Anwendungszeitpunkt der o. g. Delegierten Verordnungen angepasst werden soll an diejenigen der geänderten IDD (voraussichtlich 01.10.2018). Den Text haben wir beigefügt. Wenn Rat und EP keine Einwände dagegen haben - davon ist auszugehen - kommt es auch zu einer Verschiebung der Anwendung der o. g. Delegierten Verordnungen.

Einigung bei EU-Änderungsrichtlinie zur 4. Geldwäsche-Richtlinie

Am 15.12.2017 haben sich das Europäische Parlament (EP), die Kommission und der Rat im Trilog auf eine Änderungsrichtlinie zur 4. Geldwäsche-Richtlinie geeinigt. Diese Revision der 4. Geldwäsche-Richtlinie wird in der Öffentlichkeit häufig auch als sog. 5. Geldwäsche-Richtlinie bezeichnet. Hintergrund für den von der Kommission am 05.07.2016 eingebrachten Entwurf waren die Panama-Papers und die Terroranschläge von Paris. Wesentlicher Streitpunkt war bis zuletzt, ob die nationalen Transparenzregister für jedermann zugänglich sein sollen, also auch ohne den Nachweis eines berechtigten Interesses. Das EP hat sich durchgesetzt und den öffentlichen Zugang erreicht. Lediglich bei Trusts muss weiterhin ein berechtigtes Interesse vorliegen. Die Änderungsrichtlinie betrifft außerdem die Einrichtung eines nationalen Registers für Bankkonten und Schließfächer. Regelungen für Tauschbörsen und für virtuelle Währungen wurden eingeführt bzw. verschärft. Umtausch-Plattformen für Kryptowährungen sollen die Identität der Nutzer sowie deren Wallet-Adressen in einer zentralen Datenbank speichern. Zugleich müssen sie es ermöglichen, dass Details über den Einsatz der Zahlungssysteme durch Selbstangaben der Nutzer aufgezeichnet werden können. Zudem wurden die Kriterien für die Bestimmung von Drittländern mit erhöhtem Geldwäscherisiko konkretisiert. Nach dieser politischen Einigung ist noch ein Beschluss im EP-Plenum erforderlich. Die Veröffentlichung der RL ist für Frühjahr 2018 geplant. Die Mitgliedstaaten müssen die neuen Regeln dann innerhalb von 18 Monaten umsetzen, also bis spätestens Ende 2019.

EuGH: Grenzen der Informationsfreiheit bzw. vertrauliche Informationen der Finanzmarktaufsicht

Dem EuGH (Az. C-15/16) liegen Vorlagefragen des Bundesverwaltungsgerichts zur Auslegung der Richtlinie für Märkte für Finanzinstrumente (MiFiD, 2004/39/EG) vor. Generalanwalt Yves Bot ist in seinen Schlussanträgen zu dem Ergebnis gekommen, dass die BaFin einer weitgehenden, zeitlich unbeschränkten Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Im Ergebnis sieht der Generalanwalt unter dem Begriff „Berufsgeheimnis“ alle Informationen an, über die die Behörden verfügen, da die Behörden „nicht die Aufgabe haben, mit der Öffentlichkeit zu kommunizieren, sondern lediglich die auf den Finanzmärkten tätigen Unternehmen beaufsichtigen und dadurch zur Stabilität und zur Regulierung dieser Märkte beitragen sollen“ (Rn. 54). Zudem würden die Begriffe „Berufsgeheimnis“ und „vertrauliche Informationen“ in Art. 54 Abs. 1 Richtlinie 2005/39/EG sich überschneiden und denselben Gedanken beschreiben (Rn. 55). Einzelfallentscheidungen über die Herausgabe von Dokumenten werden abgelehnt, da dadurch das Aufsichtssystem fragmentiert werde und zu einer unterschiedlichen Behandlung je nach der subjektiven Beurteilung durch eine Behörde führen könnte. Ein einheitliches Vorgehen im Finanzbinnenmarkt sei jedoch von großer Bedeutung, so der Generalanwalt. Er schlägt vor, eine weite Auslegung des vertraulichen Charakters der den Aufsichtsbehörden zur Verfügung stehenden Informationen vorzunehmen,

wonach ihre Weitergabe nur in den in Art. 54 der Richtlinie 2004/39/EG vorgesehenen Fällen möglich ist. Das Berufsgeheimnis wurde vom Unionsgesetzgeber als allgemeiner Grundsatz und zeitlich unbeschränkt aufgestellt, und „Ausnahmen von diesem Grundsatz der Vertraulichkeit können nur eng ausgelegt werden und nur in Betracht kommen, wenn sie in den Vorschriften der Richtlinie ausdrücklich vorgesehen sind“ (Rn. 64).
Der EuGH wird sich mit den Schlussanträgen befassen. Ein Termin für die Entscheidung steht derzeit noch nicht fest.

Zusätzliche Newsletter

Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:
<http://auftragsberatungsstellen.de/index.php/aktuelles>

Veranstaltungshinweis

Wem gehören die Daten?

Die Generierung, Verwertung und Nutzung von Daten ist für die Wirtschaft 4.0 von entscheidender Bedeutung. Hieraus resultieren neue Geschäftsmodelle und Produktionsmöglichkeiten, Optimierungsleistungen, Kundenbindungssysteme – beispielsweise zahlen Kunden schon heute, bewusst oder unbewusst, mit ihren Daten. Eine rechtliche Wertung beziehungsweise Einordnung dieser Entwicklung steht noch aus.

Unternehmen brauchen hier aber Rechtssicherheit. Für sie stellen sich nicht nur Fragen, wie der Zugriff auf Daten gewährleistet werden kann, sondern auch, ob zwischen Maschinendaten und personenbezogenen Daten unterschieden werden muss und welche Rolle dem Datenschutz dabei zukommt, inwieweit Eingriffe in die Privatsphäre stattfinden dürfen und ob für all dies vertragliche Abmachungen ausreichen?

Welche Lösungsüberlegungen bereits in der Diskussion sind und welche politischen Implikationen sich daraus ergeben könnten; ob ggf. eine Änderung des Rechtsrahmens sinnvoll erscheint, soll in der Veranstaltung diskutiert werden.

Wir würden uns freuen, Sie bei der Veranstaltung begrüßen zu können.

Das ausführliche Programm mit Anmeldeformular finden Sie hier.

Für die Anmeldung klicken Sie bitte hier.

[Newsletter abbestellen](#) | [Impressum](#)